

02/05/22

Eingangs: Rd
02/05/22

Kleine Anfrage
Dr. Dr. Rainer Rahn vom 08.03.2022
Corona-Pandemie – Maskenpflicht an hessischen Schulen
Drucksache 20/8035
und
Antwort
Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 07.03.2022 entfiel an Hessens Schulen die Pflicht zum Tragen einer Maske am Platz im Unterricht. Eine Maskenpflicht besteht weiterhin, soweit sich die Schüler nicht an ihrem Sitzplatz befinden.

Vorbemerkung Kultusminister:

Die Maskenpflicht an Schulen ist am 2. April 2022 vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Beschlüsse zum Infektionsschutzgesetz und der daran ausgerichteten neuen Coronavirus-Basischutzverordnung gänzlich entfallen. Selbstverständlich können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte weiterhin freiwillig eine Maske tragen. Darüber entscheidet jede und jeder Einzelne in eigener Verantwortung. Die Hessische Landesregierung stellt Lehrkräften weiterhin medizinische Masken sowie FFP2-Masken zur Verfügung. Nach einem Infektionsfall in einer Klasse oder Lerngruppe wird weiterhin das Maskentragen am Platz auf freiwilliger Basis sowie eine freiwillige Testung für den Rest der betreffenden Woche empfohlen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Um welchen Faktor erhöht sich das Übertragungsrisiko des SARS-CoV-2-Virus für den einzelnen Schüler bzw. Lehrer durch den Wegfall der Maskenpflicht, falls sämtliche Schüler tatsächlich die Maske ablegen und die übrigen Risikofaktoren unverändert bleiben?
- Frage 2. Um welchen Faktor erhöht sich das Risiko der Übertragung des SARS-CoV-2-Virus von Schülern bzw. Lehrern auf deren Familienangehörige durch den Wegfall der Maskenpflicht, falls sämtliche Schüler tatsächlich die Maske ablegen und die übrigen Risikofaktoren unverändert bleiben?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 wären Studien erforderlich, in denen während eines hohen Infektionsgeschehens zwei Vergleichsgruppen gebildet würden, wobei eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern durch Masken geschützt und eine weitere ungeschützt wäre. Entsprechende Studien sind der Hessischen Landesregierung nicht bekannt.

Frage 3. Aus welchen Gründen wird die Pflicht zum Tragen einer Maske nicht von epidemiologischen Parametern abhängig gemacht – z.B. an den aktuellen Infektionszahlen, bzw. der Inzidenz?

Frage 4. Aus welchen Gründen wird bei der Pflicht zum Tragen einer Maske nicht differenziert nach dem jeweiligen Impfstatus?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für eine Verpflichtung zum Tragen von Masken in Schulen fehlt es seit dem 2. April 2022 an einer bundesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage, so dass das Land – außerhalb von sogenannten Hotspot-Gebieten, die durch das Parlament des betroffenen Landes unter Berücksichtigung der Voraussetzungen aus § 28a Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) festzulegen wären – keine Maskenpflicht an Schulen anordnen kann.

Frage 5. Wie hoch war die Inzidenz einer SARS-CoV-2-Infektion in den vergangenen 6 Monaten jeweils bei den Schülern bzw. Lehrern an hessischen Schulen?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 der KA 20/4379 wird verwiesen.

Frage 6. Wie viele Schüler bzw. Lehrer hessischer Schulen erkrankten in den vergangenen 6 Monaten an einer SARS-CoV-2-Infektion, so dass eine ambulante ärztliche Behandlung erforderlich war?

Frage 7. Wie viele Schüler bzw. Lehrer hessischer Schulen erkrankten in den vergangenen 6 Monaten an einer SARS-CoV-2-Infektion, so dass eine stationäre ärztliche Behandlung erforderlich war?

Frage 8. Bei wie vielen der unter 7. aufgeführten Schüler bzw. Lehrer war – zumindest zeitweise – eine intensivmedizinische Behandlung erforderlich?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 9 der Datenschutz-Grundverordnung unterliegen Gesundheitsdaten einem besonderen Schutz. Deshalb erfolgt keine Abfrage der Behandlungsdaten durch die Schulen oder die Schulverwaltung.

Frage 9. Welche epidemiologischen Parameter müssten sich in welcher Weise verändern, damit die Landesregierung erneut eine Maskenpflicht für Schüler am Platz anordnet?

Auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 wird verwiesen.

Wiesbaden, 26. April 2022



Prof. Dr. R. Alexander Lorz
Staatsminister